

AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 09. Mai 2025	Nummer 7/2025
--------------	---	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
19	30.04.2025	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2025	2 - 5
20	09.05.2025	Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Legden über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6, vom 9. Mai 2025	5 - 7

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden mit Beschluss vom 17.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Legden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.903.970 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.958.923 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.129.521 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.655.548 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.729.694 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.643.100 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	5.500.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	469.000 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.054.953EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Gemeinde Legden im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 13.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 262 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 505 v. H. |

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 448 v. H. |
|----------------------------|-----------|

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

(Entfällt)

§ 8

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW, über deren Leistung der Bürgermeister, sein Allgemeiner Vertreter oder der Kämmerer entscheiden, sind Beträge im Einzelfall bis zu 5.000 EUR. Bei der Überschreitung dieses Betrages ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung die vorherige Genehmigung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen (z. B. Gewerbesteuerumlage, Sozialhilfehaushalt) oder sich auf innere Verrechnungen, Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten oder den Rech-

nungsabschluss (z. B. Abführung von Überschüssen an Rücklagen) beziehen, dürfen in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bildet jedes einzelne Produkt für sich genommen ein Budget, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen. Es wird bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für die zugehörigen Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen.

Eine Verrechnung von Ermächtigungen für konsumtive Zwecke mit den Ermächtigungen für investive Zwecke und umgekehrt ist nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Budgetregelung sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- interne Leistungsverrechnungen.

Diese Aufwandsarten bilden getrennt für sich Teilplan übergreifend ein Budget und sind insofern der einzelnen Produktbewirtschaftung entzogen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 18.02.2025 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass von ihr keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zudem ist sie unter der Adresse www.legden.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 30.04.2025
 gez.
 Dieter Berkemeier
 Bürgermeister

Lfd. Nr. 20

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Legden über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6, vom 9. Mai 2025

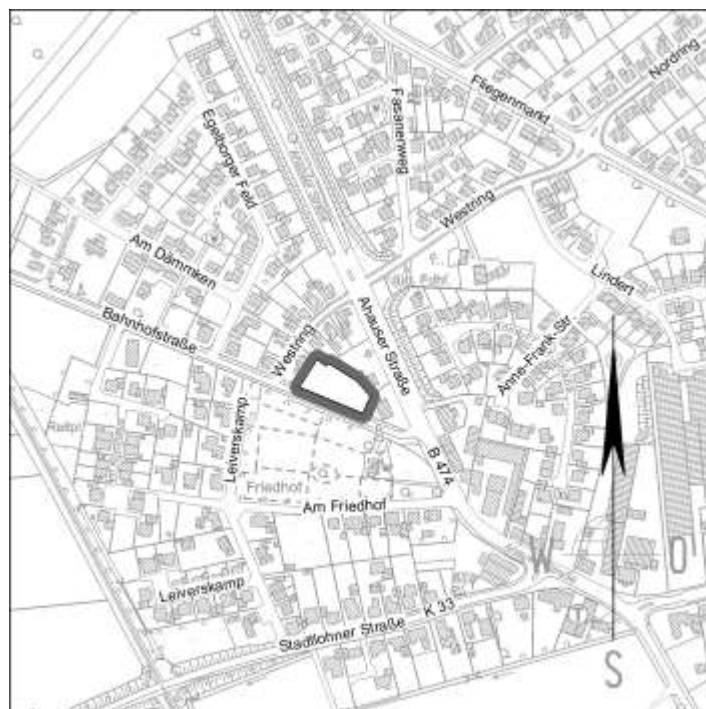
Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 28. April 2025 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan betrifft das Grundstück Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 320. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von September 2023. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Wohnhausgrundstücke Westring 4 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 19) und Bahnhofstraße 2a (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstücke 22 und 74),
 im **Osten** durch das Wohnhausgrundstück Ahauser Straße 15 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 23),
 im **Süden** durch die Bahnhofstraße (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 300) und
 im **Westen** durch das Wohnhausgrundstück Westring 2 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 319).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
 Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Planung verfolgt folgende Ziele:

- Nutzung von ehemaligen bebauten Grundstücken im Innenbereich
- Nachfrageorientierte Wohnbaulandentwicklung
- Bestmögliche Nutzung der bestehenden Infrastruktur

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6, mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabstimmung unter Tel. 0 25 66/910-236 oder 910-257 wird empfohlen.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden (www.legden.de > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Bebauungspläne > Rechtskräftige B-Pläne) und über das zentrale Internetportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) gem. § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 28. April 2025 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6, wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 9. Mai 2025

gez.
Dieter Berkemeier
Bürgermeister